

# **Satzung der Kardinal-Maurer-Gesellschaft e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Name des Vereins ist:  
Kardinal - Maurer - Gesellschaft e.V.  
Die Gesellschaft hat internationalen Charakter.  
Sie hat ihren Sitz in Püttlingen/Saar.  
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck der Gesellschaft ist, das Andenken von SE Kardinal Dr. Clemens Maurer wach zuhalten und zu pflegen und im Sinne seines religiösen und sozialen Vermächtnisses zu wirken.  
Die Kardinal-Maurer-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus der „Fundación Cardenal Maurer“ in Bolivien sowie die Bolivienhilfe des Bistums Trier.  
Die Kardinal-Maurer-Gesellschaft unterstützt weiterhin die Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge sowie die Integration von Flüchtlingen in das gesellschaftliche Leben im Saarland.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden.

## **§ 4 Aufnahme, Ausschluss, Austritt**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.  
Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich dem Zweck der Gesellschaft zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.  
Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der Gesellschaft austreten.

## **§ 5 Beiträge.**

Über die Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Für natürliche und juristische Personen sollen unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.  
Die Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres ( Kalenderjahr ) fällig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung.**

Der Vorsitzende beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.

Mitgliederversammlungen sind, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, im örtlichen Mitteilungsblatt oder auf elektronischem Wege, für auswärtige Mitglieder schriftlich, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Liegt mehr als ein Vorschlag vor, so ist geheim zu wählen.

## **§ 7 Vorstand.**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem oder zwei Stellvertretern
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenverwalter gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB), wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinschaftlich handeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 8 Beschlüsse.**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder vom Leiter der Sitzung bzw. der Versammlung und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Gemeinnützigkeit.**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14. 12. 1953 und erstrebt keinerlei Gewinne.

#### **§ 10 Auflösung der Gesellschaft.**

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall fällt das Vereinsvermögen an die Bolivienhilfe des Bistums Trier, welches dies unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke der Bolivienhilfe zu verwenden hat.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen.**

Diese Satzung tritt am 16.03.2017 in Kraft.